

Allgemeines Gesellschafts- & Handelsrecht

Arbeitsrecht

Bankenrecht

Energierecht

Erbrecht & Nachlassplanung

Finanzierungen

Immaterialgüterrecht

Immobilien

Insolvenz

Kapitalmarkt & Börsenrecht

Kollektive Kapitalanlagen

Medienrecht

Mergers & Acquisitions

Notariat

Payments Clearing & Settlement

Pharmarecht & Gesundheitsrecht

Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit

Steuerrecht

Technologierecht (IT)

Venture Capital & Private Equity

Wettbewerbsrecht

Das neue Sanierungsrecht: mehr Möglichkeiten ab 2014

Aufgrund der Lehren aus dem «Swissair-Fall» sollen in der Schweiz Sanierungen erleichtert werden. Dazu dient das revidierte Sanierungsrecht, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die wesentlichsten Neuerungen sind die Ausweitung des Schutzes vor Gläubigern («Chapter 11»), die erleichterte Auflösung von Dauerverträgen sowie die mögliche Beteiligungspflicht der Aktionäre an der Sanierung.

Für Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, bieten sich unter dem neuen Sanierungsrecht mehr Gestaltungsmöglichkeiten, die Sanierung anzugehen und den Turnaround zu schaffen. Insbesondere auch Startup-Firmen können von den Neuerungen profitieren, da im Rahmen der erweiterten Gläubigerschutzbestimmungen nicht jeder Liquiditätsengpass unmittelbar zum Konkurs führen muss.

Zwei gesetzliche Sanierungsinstrumente

Einem Unternehmen mit Sanierungsbedarf stehen nach bisherigem wie auch unter neuem Recht grundsätzlich zwei verschiedene Sanierungsverfahren offen:

1. Konkursaufschub gemäss Art. 725a des Obligationenrechts; oder
2. Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Mit der Revision des Sanierungsrechts stehen die wesentlichen Vorteile des Konkursaufschubs neu auch im Anfangsstadium des Nachlassverfahrens, der sogenannten provisorischen Nachlassstundung, zur Verfügung.

Für die meisten Sanierungsfälle dürfte daher unter neuem Recht das Nachlassverfahren das geeignete

Sanierungsinstrument sein, weil es im Vergleich zum Konkursaufschub ein Mehr an Möglichkeiten und Flexibilität für das sanierungsbedürftige Unternehmen bringt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen des neuen Sanierungsrechts in einem Überblick zusammengestellt.

Gläubiger-Schutzmoratorium für vier Monate

Da die Nachlassstundung vom Richter einfacher und rascher als bisher erteilt werden kann, wird der Zugang zum Nachlassverfahren im neuen Recht generell erleichtert. Zudem kann auf die öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Während der provisorischen Nachlassstundung von maximal vier Monaten kann im Rahmen eines Gläubiger-Schutzmoratoriums (nach dem Vorbild des US-amerikanischen «Chapter 11») eine Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wobei dies neu auch für privilegierte Forderungen gilt. Zudem sind für Nachlassforderungen der Arrest oder andere Sicherungsmassnahmen des Gläubigers ausgeschlossen, und die Verrechnung zugunsten des Gläubigers wird erschwert.

Die Nachlassstundung, ob provisorisch oder definitiv, muss neu nicht mehr zwingend in einem Nach-

Wenger & Vieli AG

Dufourstrasse 56
Postfach 1285
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**WOLFGANG ZÜRCHER**

DR. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT
w.zuercher@wengerviel.ch
T: 058 958 53 31

**PASCAL HONOLD**

LIC. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT
p.honold@wengerviel.ch
T: 058 958 55 44

lassvertrag oder, falls die Sanierung misslingt, im Konkurs enden, sondern sie kann richterlich wieder aufgehoben werden, wenn während der Stundung bereits die Sanierung gelingt. Die Nachlassstundung kann folglich auch zu reinen Stundungszwecken bewilligt werden, um dem Unternehmen eine «Verschnaufpause» zu gewähren.

Erleichterte Genehmigung des Nachlassvertrags

Die Genehmigung des Nachlassvertrags hängt nicht mehr davon ab, dass die Befriedigung der Drittklassforderungen sichergestellt ist. Dieses Erfordernis hat oft erhebliche finanzielle Mittel blockiert und das Zustandekommen eines Nachlassvertrags beträchtlich erschwert.

Mögliche Nachschusspflicht für Aktionäre

Die Aktionäre können verpflichtet werden, bei einem ordentlichen Nachlassvertrag künftig einen angemessenen eigenen Sanierungsbeitrag zu leisten, damit eine gewisse Gleichbehandlung mit den Gläubigern erreicht wird. Damit wird eine faktische Nachschusspflicht des Aktionärs eingeführt.

Erleichterte Auflösung von Dauerverträgen

Als sehr effizientes Sanierungsinstrument wird neu ein ausserordentliches Kündigungsrecht für Dauerverträge (z. B. Miet- oder Leasingverträge) eingeführt. Im Rahmen einer Nachlassstundung kann sich das sanierungsbedürftige Unternehmen von langfristigen Verpflichtungen befreien (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen), indem es mit Zustimmung des Sachwalters den Vertrag auf einen beliebigen Zeitpunkt (also auch per sofort) ausserordentlich auflöst mit der Begründung, dass ansonsten die Sanierung zu scheitern droht. Die Gegenpartei ist dabei voll zu entschädigen, wobei ihr Entschädigungsanspruch lediglich als dividendenberechtigte Nachlassforderung aufgenommen wird.

Keine Pflicht zur Übernahme von Arbeitsverhältnissen

Wird ein Betrieb im Rahmen einer Nachlassstundung, eines Konkurses oder eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung übernommen, besteht keine Pflicht mehr, sämtliche bisherigen Arbeitsverträge zu übernehmen. Ob und wie weit mit dem Betrieb auch die Arbeitsverträge übernommen werden, ist im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu verhandeln. Sofern kein Nachlassvertrag abgeschlossen wird, gibt es zum Ausgleich der Arbeitnehmerinteressen neu eine allgemeine Sozialplanpflicht für Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitenden, die innert 30 Tagen mehr als 30 Mitar-

beitende entlassen wollen. Das Gesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, dass der Sozialplan den Fortbestand des Betriebs nicht gefährden darf. Damit soll verhindert werden, dass betrieblich notwendige Umstrukturierungen infolge der Sozialplanpflicht unterbleiben.

Erleichterungen bei der paulianischen Anfechtung

Die sogenannten paulianischen Anfechtungsklagen dienen Gläubigern dazu, Vermögenswerte zurückzuholen, die der Schuldner während einer gewissen Zeit vor Pfändung oder Konkursöffnung verschenkt oder anderweitig gläubigerschädigend veräussert hat. Wenn die Vermögensverschiebung zugunsten einer nahestehenden Person erfolgt ist, gilt neu eine Beweislastumkehr zugunsten der Gläubiger, um die Anfechtung eines solchen Rechtsgeschäfts zu erleichtern. Diese Regelung gilt namentlich auch für Verschiebungen innerhalb eines Konzerns.

Aufsicht über Sachwalter

Das Nachlassgericht kann neu einen repräsentativen Gläubigerausschuss einsetzen, der den Sachwalter beaufsichtigt und diesem Empfehlungen erteilen kann. Die Mitwirkungsrechte der Gläubiger während der Nachlassstundung werden damit zum Schutz vor vorschnellen Liquidationshandlungen gestärkt.

Mehrwertsteuer-Privileg wird aufgehoben

Mit dem revidierten Mehrwertsteuergesetz wurde im Jahr 2010 das Privileg für Forderungen aus der Mehrwertsteuer in der zweiten Konkursklasse eingeführt. Dieses Privileg wird nun wieder aufgehoben, da es viele Sanierungen erschwert oder gar verunmöglicht hat.

Neuerung ab 1. Januar 2014

Die Erleichterungen und neuen Möglichkeiten des revidierten Sanierungsrechts kommen grundsätzlich ab sofort zur Anwendung, sofern das Gesuch um Nachlassstundung nach dem 1. Januar 2014 eingereicht wurde. Auf dann bereits eröffnete Verfahren bleibt somit ausschliesslich das bisherige Recht anwendbar.

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

[http://www.wengerviel.ch/
Publikationen/Spotlights.aspx](http://www.wengerviel.ch/Publikationen/Spotlights.aspx)

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2014